

Vereinsatzung des Vereins "YAWI Ghana e.V."

You Are Worth It!

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**YAWI Ghana e.V.**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Ghana, indem folgende Maßnahmen durchgeführt werden sollen:

- a) **Förderung von Erziehung und Bildung:** Aufbau und Unterstützung von Schulen, Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen, fokussiert auf Gewaltfreiheit in Erziehung und Bildung, Entwicklung von kritischem Denken und Reflexionsfähigkeit sowie Empowerment, erreicht werden kann dies unter anderem durch Investitionen in die Qualifizierung und Weiterbildung von Betreuungs- und Lehrpersonal
- b) **Entwicklung von beruflichen Perspektiven:** Hilfestellungen beim Übergang von Schule zu Beruf, z.B. Berufsfelderkundungen im Rahmen von Schulprojekten, Förderung von Aus- und Weiterbildung
- c) **Kinder- und Jugendhilfe:** Hilfe und Unterstützung von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere Waisenkinder, Betroffene aus prekären Familienverhältnissen, z.B. Opfer von Missbrauch, Gewalt, Vernachlässigung, Armut, etc.
- d) **Geschlechtergleichstellung:** Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller Geschlechter im Rahmen der geförderten Projekte stärken, dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf dem Empowerment von jungen Frauen und Mädchen sowie der sexuellen Aufklärung aller Geschlechter
- e) **Transparenz und Aufklärung:** Information der ghanaischen und der deutschen Bevölkerung über die Lebenssituation der Kinder in Ghana und Deutschland zur Förderung des Gedankens der Solidarität und des Gedanken- und Wertaustauschs
- f) **Kooperation mit anderen sowohl staatlichen als auch nicht staatlichen Institutionen, dazu zählen andere Vereine, Hilfsorganisationen und -einrichtungen:** Förderung des gegenseitigen Verständnisses und gemeinsame Verwirklichung der genannten Ziele

Bei den genannten Maßnahmen, sowie bei jeglichen durch den Verein unterstützten Projekten, soll stets das Ziel der „Hilfe zur Selbsthilfe“ verfolgt werden. Sowohl die Bedarfsfeststellung, die Ausarbeitung und Gestaltung als auch die Umsetzung und

Evaluation eines Projektes soll größtenteils von den Betroffenen selbst durchgeführt werden. Der Verein wirkt dabei lediglich beratend und unterstützend. Durch regelmäßigen Austausch und Überprüfung der auf das jeweilige Projekt abgestimmten Ziele evaluiert der Verein fortlaufend den Erfolg dieser und überarbeitet die Ziele gegebenenfalls gemeinsam mit den Kooperationspartnern vor Ort. Gesetzt dem Fall, dass ein Projekt den oben aufgeführten Zwecken nicht mehr dient, behält sich der Verein vor, die Unterstützung eines Projektes zu beenden.

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch den zeitweisen Einsatz der Vorstands- bzw. Vereinsmitglieder vor Ort, die die Projektarbeit des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks unterstützen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen ab Volljährigkeit werden. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf formlosen Antrag und durch schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Dieser Prozess kann sowohl digital als auch in Papierform erfolgen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Gegen den Ausschluss, der keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann ebenfalls mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Der **Vorstand** im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und kann auch online durchgeführt werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Sollten einige Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, soll sie im Übrigen wirksam bleiben. Der Vorstand ist ermächtigt, zweckmäßige Satzungsänderungen auf Beanstandung des Registergerichts zur Herstellung der vollständigen Wirksamkeit festzulegen und anzumelden.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern und den Verein zu unterstützen, Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten, die Bestimmungen der Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Organe zu beachten, dem Verein die notwendigen Angaben und Unterlagen für die Mitgliederdatei zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Mitgliedschaft im Verein von Bedeutung sind.

§ 13 Vergütungen

- 1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ebenfalls steuerbegünstigten Verein „MADAMFO-GHANA Ghana-Projekt von Bettina Landgrafe e. V. „, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der vorstehende Verein zum Zeitpunkt der Auflösung dieses Vereins nicht mehr existieren, dürfen anderslautende Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.